Protocoll.

Falls die Erfüllung der in den Artikeln VI. und VII. des heutigen Vertrages enthaltenen Verpflichtungen nicht vor dem 1. Juli 1861 sollte stattfinden können, so versteht es sich, daß die Hannoversche Regierung das Recht behält, auch nach diesem Termin provisorisch den Zoll, welchen aufzuheben sie sich verbindlich gemacht hat, im Wege der Caution aufrecht zu erhalten. In dem Maße aber wie eine der contrahirenden Mächte die vorgedachten Verpflichtungen erfüllt haben wird, wird auch die Hannoversche Regierung ihrerseits die provisorische Erhebung der Cautionen einstellen und deren Décharge für die in Fahrzeugen dieser Macht transportirten Waaren verfügen. Inzwischen wird sie, bis die in den Artikeln VI. und VII. enthaltenen Verpflichtungen von allen contrahirenden Mächten endgültig erfüllt sein werden, befugt sein, von den zollfreien Fahrzeugen den Nachweis ihrer Nationalität zu begehren, ohne daß jedoch daraus für diese Schiffe Verzögerung oder Anhaltung entstehen darf.

Geschehen zu Hannover am 22. Juni 1861.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Platen-Hallermund.**
» **F. Ingelheim.**
» **Rothomb.**
» **Araujo.**
» **J. v. Bülow.**
» **V. G. de Terán.**
» **Malaret.**
» **Henry Francis Howard.**
» **Otto von Wickede.**
» **Stratenus.**
» **C. de Lavradio.**
» Prinz **Gustav v. Ysenburg.**
» **Persiani.**
» **C. A. Sterky.**
» **Th. Curtius,** Dr.
» **C. H. Merck,** Dr.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. April 1863.

Lagerplatz für Petroleum.

Die Convoyedeputation hat dem Senate einen Bericht in Betreff der Einrichtung und Ueberdachung eines öffentlichen Lagerplatzes für Petroleum eingereicht. Er theilt denselben der Bürgerschaft hierneben zu ihrer Erklärung mit, indem er seine eigne Beschlußnahme sich vorbehält.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 1. April 1863.

Bericht der Convoyedeputation,

die Einrichtung und Ueberdachung eines öffentlichen Lagerplatzes für Petroleum betreffend.

Die mit der Aufsicht über den vorläufigen Lagerplatz für Petroleum beauftragte Convoyedeputation hat es bei der zunehmenden Wichtigkeit des neuen Handelsartikels um so mehr für ihre Aufgabe halten müssen, über eine bessere Einrichtung des dem Bedürfniß noch keineswegs entsprechenden Platzes zu berathen, als sie die Ansicht nicht abzuweisen vermag, daß das polizeiliche Verbot, Petroleum in gewöhnlichen Lagerräumen unterzubringen, zwar durch die Feuergefährlichkeit der Waare gerechtfertigt ist, allein auch dem Staate die Pflicht auflegt, will er anders nicht den Verkehr mit einem Handelsartikel, welcher möglicherweise große Bedeutung erlangen kann, von vorne herein gänzlich zurückweisen, für denselben einen angemessenen öffentlichen Lagerplatz herzustellen, wie dies hinsichtlich anderer feuergefährlicher Waaren, als Pulver, Theer und Terpentin bereits seit längerer Zeit geschehen ist.

Der im vorigen Jahre zur Lagerung von Petroleum angewiesene und mittelst Deich und Graben eingefriedigte Platz von ca. 30,000 □-Fuß hinter dem Terpentinlager ist zwar an sich nicht ungeeignet, und würde auch genügen, wenn das Petroleum auf demselben nur Schutz gegen die Sonne fände, welcher aber nicht zu entbehren ist, da das Petroleum schon bei einer Temperatur von 100 Grad Fahrenheit verdünstet und zugleich ein leicht entzündbares Gas ausströmt, so daß eine Ueberdachung des Lagerplatzes sowohl im Interesse der Eigenthümer, als im feuerpolizeilichen Interesse geboten erscheint.

Bei Ausführung der Ueberdachung wird eines Theils auf Kostenersparung, andern Theils darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß jeder Zeit eine vollständige Ventilation des überdachten Raumes stattfindet, was durch freien Zutritt der Luft ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann, sowie daß die Bedachung aus möglichst schlechten Wärmeleitern hergestellt wird.

Beides ist nach Ansicht der Deputation am billigsten und zweckmäßigsten zu erreichen, wenn, wie der Baudirector Berg vorschlägt, in dem durch Deich und Graben eingefriedigten Raume leicht construirte Holzgerüste aufgestellt und mit Dächern von etwa durch Kalkanwurf hell zu färbendem Asphaltfilz auf Bretterunterlagen bedeckt werden. Die Anlage ist im Ganzen zu 15,500 ℳ veranschlagt, dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß der jetzige ein unregelmäßiges Viereck bildende Lagerplatz durch Hinzuziehung des in Südwesten angränzenden Bahnhoflandes in ein regelmäßiges Viereck von ca. 315 Fuß Länge und 145 Fuß Breite verwandelt, und daß vor den Schoppen ein unbedeckter gepflasterter Weg hergestellt wird.

Der Kostenaufwand ist zwar nicht unerheblich, allein es darf nicht übersehen werden, daß mit demselben ein bedeckter Lagerplatz von circa 42,000 □Fuß gewonnen wird, auf welchem in Einer Lage mindestens 6000 gewöhnliche Fässer (Barrel) Petroleum und, wenn 4 Fässer über einander liegen, wie in Liverpool geschieht, mindestens 24,000 Fässer gelagert werden können.

Der Kostenbetrag darf aber auch deshalb der Ausführung des Projects nicht hinderlich werden, weil nach Ansicht der Deputation die Lagermiethe so hoch festgesetzt werden kann, daß durch deren Ertrag in wenigen Jahren nicht nur die jährlichen Unterhaltungskosten, sondern auch sämmtliche Anlagekosten vollständig gedeckt werden.

Dazu würde eine monatliche Lagermiethe von 3 Groten für ein gewöhnliches Faß (Barrel) von circa 300 ℔, andere Gebinde nach Verhältniß, wahrscheinlich ausreichen, wenn die Waareneigenthümer die zum Ein- und Ausbringen, Umlegen, Wägen ꝛc. nöthigen Arbeitskräfte und Geräthe zu stellen hätten, da bei einem etwa

durchschnittlich anzunehmenden Lager von 6000 Fässern der jährliche Ertrag schon 3000 Thaler betragen, mithin eine Erstattung der Anlagekosten in nicht gar ferner Zeit in Aussicht stellen würde.

Es dürfte sich indeß empfehlen, der Deputation einstweilen die näheren Bestimmungen in Betreff der Lagermiethe nach Maßgabe des obigen Satzes zu überlassen, da es zu sehr an Erfahrung fehlt, um schon jetzt das Erforderliche definitiv in Vorschlag zu bringen.

Dem Vorgetragenen nach geht der Antrag der Deputation dahin,

daß ihr die Summe von 15,500 Thalern zur Vergrößerung, besseren Einrichtung und Ueberdachung des fraglichen Lagerplatzes einschließlich der Herstellung der etwa 12füßigen Pflasterbahn bewilligt, und ihr daneben überlassen werden möge, die erforderlichen Bestimmungen in Betreff des Lagergeldes auf Grund einer monatlichen Miethe von 3 Groten für ein gewöhnliches Gebinde von circa 300 ℔ vorläufig zu treffen.

(gez.) **J. D. Meier, Dr.** (gez.) **Carl Tewes.**